

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**  
**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang**  
**Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK)**

Vom 05.12.2006

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Struktur des Studiengangs und Regelstudienzeit
- § 2 Studienumfang nach *ECTS*
- § 3 Prüfungsaufbau, Zweck der Prüfungen, Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Typen, Umfang und Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Fristen für die Ablegung der Prüfungsleistungen
- § 12 B.A.-Arbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten der Fachstudienmodule und des Prüfungsmoduls
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch im Prüfungsmodul
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen und Prüfungen im Prüfungsmodul
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 18 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote sowie Feststellung der Ableistung des Bereichs AQua
- § 19 Hochschulgrad, Urkunde und Zeugnis
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## ANLAGEN:

### Anlage A:

Schematische Übersicht des modularen Aufbaus des B.A.-Studiums

### Anlage B:

Fachspezifische Bestimmungen

### Anlage C:

Muster der eidesstattlichen Erklärung

### Anlage D:

Belehrung über den möglichen Tatbestand einer Täuschung durch Plagiat und Empfangsbekanntnis

## § 1

### Struktur des Studiengangs und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (B.A. SLK) wird in drei Jahresstufen modular in zwei Hauptfächern oder in einem Hauptfach und zwei Beifächern (allgemein: Fächer) sowie einem praxisorientierenden Bereich Allgemeine Qualifikation (AQua) absolviert. Er schließt mit der Bachelor-Prüfung (B.A.-Prüfung) ab. Die belegbaren Fächer sind dem in § 5 Abs. 1 der Studienordnung für den B.A. SLK (StOBA SLK) aufgeführten Fächerkatalog zu entnehmen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre (sechs Semester) einschließlich des ggf. in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B dieser Ordnung) geforderten Auslandsaufenthalts.

## § 2

### Studienumfang nach ECTS

Der Studienumfang beträgt einschließlich der Prüfungsleistungen 180 Kreditpunkte (CP) nach ECTS. Bei der Kombination von zwei Hauptfächern entfallen auf jedes Hauptfach (HF) 70 CP für die Fachstudienmodule und darin zu erbringende studienbegleitende Prüfungsleistungen, bei der Kombination eines Hauptfaches mit zwei Beifächern (BF) entfallen 70 CP auf die Fachstudienmodule des Hauptfaches und jeweils 35 CP auf die Fachstudienmodule der beiden Beifächer und darin zu erbringende studienbegleitende Prüfungsleistungen. Im Hauptfach tritt im dritten Jahr die Prüfung im Prüfungsmodul im Umfang von sechs CP, in den Beifächern im Umfang von jeweils drei CP und im (ersten) Hauptfach die Bachelor-Abschlussarbeit (B.A.-Arbeit) im Umfang von acht CP hinzu. 20 CP sind im Bereich AQua zu erbringen. Dabei sind die CP wie folgt in den einzelnen Studienjahren zu erbringen:

ZWEI HF + AQUA:

1. Jahr – 60 CP:

HF I: 26 CP + HF II: 26 CP

AQua: 8 CP

2. Jahr – 60 CP:

HF I: 26 CP + HF II: 26 CP

AQua: 8 CP

3. Jahr – 60 CP:

HF I: 18 CP + HF II: 18 CP

AQua: 4 CP

Prüfungsmodul HF I: 6 CP

Prüfungsmodul HF II: 6 CP

B.A.-Arbeit in einem HF: 8 CP

EIN HF UND ZWEI BF + AQUA

1. Jahr – 60 CP:

HF: 26 CP + BF I: 13 CP + BF II: 13 CP

AQua: 8 CP

2. Jahr – 60 CP:

HF: 26 CP + BF I: 13 CP + BF II: 13 CP

AQua: 8 CP

3. Jahr – 60 CP:

HF: 18 CP + BF I: 9 CP + BF II: 9 CP

AQua: 4 CP

Prüfungsmodul HF: 6 CP

Prüfungsmodul BF I: 3 CP

Prüfungsmodul BF II: 3 CP

B.A.-Arbeit im HF: 8 CP

### **§ 3**

#### **Prüfungsaufbau, Zweck der Prüfungen, Fristen**

(1) Die B.A.-Prüfung umfasst die B.A.-Arbeit, die Prüfungen in den Prüfungsmodulen und die Modulprüfungen in den Fachstudienmodulen. Modulprüfungen in den Fachstudienmodulen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind jeweils in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(2) Prüfungsleistungen in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung eines Moduls dienen dem Nachweis, dass die oder der Studierende in der Lage ist, Aufgabenstellungen, die sich auf den Gegenstand dieser Lehrveranstaltung beziehen, mindestens ausreichend zu bearbeiten.

(3) Eine Prüfung im Prüfungsmodul des dritten Studienjahres besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Die mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungsleistungen im Prüfungsmodul dienen dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat über mindestens ausreichende methodische und inhaltliche Kenntnisse des Fachs verfügt, die im Studienverlauf erworben wurden und dass im Fall einer Klausurarbeit Problemstellungen in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln einer Lösung zugeführt werden.

(4) Die B.A.-Arbeit dient dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein klar umrissenes Thema mit den im B.A.-Studium erworbenen fachlich-methodischen Kenntnissen bearbeiten und zu eigenständigen Ergebnissen gelangen kann. Die B.A.-Arbeit wird im dritten Studienjahr im (ersten) Hauptfach nach der Ablegung der Prüfung im Prüfungsmodul angefertigt.

(5) Die B.A.-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine B.A.-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt wird, gilt als nicht bestanden. Eine derart nicht bestandene B.A.-Prüfung kann nur innerhalb eines weiteren Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(6) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungs- und Studienleistungen in den Fachstudienmodulen sowie die Prüfungsleistung(en) im Prüfungsmodul in den festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. Die oder der Studierende soll rechtzeitig sowohl über die Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der B.A.-Arbeit informiert werden. Der oder dem Studierenden sind darüber hinaus ggf. die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zugeben.

## **§ 4**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die B.A.-Prüfung kann nur abgelegt, wer
1. für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
  2. die in den Anlagen der Studienordnung im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen, für die jeweilige Modulprüfung erbracht hat und
  3. die in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) vorgeschriebenen fachspezifischen Voraussetzungen erbracht hat und
  4. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 2 Nr. 3 und 4 abgegeben hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach § 10 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang die Abschluss-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungsleistungen, deren Durchführung und Anerkennung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der vom Fakultätsrat bestellte Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, wobei die oder der zuständige Studiendekanin oder Studiendekan von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses ist. Zwei weitere Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren der Fakultät sein, weiterhin bestellt der Fakultätsrat ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder drei Jahre.
- (2) Den Vorsitz führt von Amts wegen die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte ein professorales Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und ist insoweit diesem verantwortlich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für den Studiengang zuständig. Die oder der Vorsitzende wirkt gegebenenfalls mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse derjenigen Fakultäten zusammen, aus denen weitere Fächer gewählt werden können. Sie oder er achtet insbeson-

dere darauf, dass die Anforderungen den in § 2 dieser Ordnung genannten jährlichen Kreditpunktequanten entsprechen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse festgehalten werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie der Prüfungszeiten im Rahmen des Prüfungsmoduls und der Bearbeitungszeit der B.A.-Arbeit sowie über die Verteilung der Noten der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen, der Prüfungsnoten im Prüfungsmodul und der Noten in der B.A.-Arbeit. Der Bericht ist in geeigneter Weise der Universität offen zu legen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen im Prüfungsmodul zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Das Prüfungsamt der Fakultät SLK organisiert die Prüfungen auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses und verwahrt die Prüfungsakten der Studierenden. Die Ergebnisse im Rahmen von Lehrveranstaltungen studienbegleitend erbrachter Prüfungsleistungen, die Protokolle über die mündlichen Prüfungen bzw. die Klausurarbeiten im Rahmen der Prüfungsmodule werden dem Prüfungsamt zugeleitet und der Akte der Kandidatin oder des Kandidaten zugefügt.

## **§ 6**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Prüfungen im Prüfungsmodul. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der TU Dresden oder anderer Hochschulen bestellt werden, die im entsprechenden Fach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedarf besteht, kann auch zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer im selben Fach mindestens eine Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung

abgelegt hat. Prüferin oder Prüfer für die Prüfungsleistungen in Modulprüfungen, die in Verbindung mit dem Besuch einer Lehrveranstaltung erbracht werden, ist die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, für die Prüfung im Prüfungsmodul sowie für die Begutachtung der B.A.-Arbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Über die Annahme der Vorschläge entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Fall einer Ablehnung sind zuvor die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten im Fall einer Abweichung vom Vorschlag der Name der Prüferin oder des Prüfers bekannt gegeben wird.

(4) Für Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Abs. 8 dieser Ordnung entsprechend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote ein-

zubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" ins Zeugnis aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8**

### **Studienleistungen**

Innerhalb der Lehrveranstaltungen der Fachstudienmodule sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen Studienleistungen zu erbringen.

## **§ 9**

### **Typen, Umfang und Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen (PL), die sich auf Gegenstände der besuchten Lehrveranstaltungen beziehen, sind Hausarbeiten, (laufende) Hausaufgaben, Präsentationen/Referate, Klausurarbeiten und schriftliche oder mündliche Kurzbeiträge. Des Weiteren sind dies Essays, Projektarbeiten und sonstige schriftliche Leistungen. Die Dauer der Bearbeitung von Klausurarbeiten zu Lehrveranstaltungen soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten. Die Aufgabenstellungen für die anderen Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen müssen so gestaltet sein, dass der in der entsprechenden Modulbeschreibung dafür genannte zeitliche Arbeitsaufwand nicht überschritten wird.

(2) Die Prüfung im Prüfungsmodul kann aus mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen. Im Fall einer mündlichen Prüfung kann sie als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. In jedem Fall soll in einer mündlichen Prüfungsleistung die Prüfungszeit für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern. Eine schriftliche Prüfungsleistung im Prüfungsmodul (Klausurarbeit) soll nicht kürzer als 90 Minuten und nicht länger als 180 Minuten dauern.

(3) Die B.A.-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von acht Wochen nach Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt.

(4) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen werden von der oder dem Lehrenden bewertet, die oder der die entsprechende Lehrveranstaltung leitet.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen des Prüfungsmoduls werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (nach § 6 Abs. 1 dieser Ordnung) erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das



Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung ggf. einzeln bekannt zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen des Prüfungsmoduls (Klausurarbeit) sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Prüfung zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Die B.A.-Arbeit wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die das Fach vertreten, in dem die Arbeit geschrieben wurde. Unter ihnen soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Berührt das Thema der Arbeit ein anderes Fachgebiet, so kann eine prüfungsberechtigte Vertreterin oder ein prüfungsberechtigter Vertreter dieses Fachs als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter bestellt werden. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen abzuschließen.

(8) Die Kreditierung der Modulprüfungen ist in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen festgelegt, das erfolgreiche Ablegen der Prüfung im Prüfungsmodul wird im Hauptfach mit sechs, im Beifach mit drei CP kreditiert. Der erfolgreiche Abschluss der B.A.-Arbeit wird mit acht CP kreditiert.

## **§ 10**

### **Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen**

(1) Die Meldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen in Verbindung mit Lehrveranstaltungen erfolgt für jede Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen erfüllt sind und der Prüfungsausschuss nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Meldung widerspricht, gilt die Zulassung als erteilt.

(2) Die Meldung zur Prüfung bzw. zu den einzelnen Prüfungsleistungen im Prüfungsmodul hat beim Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum zu erfolgen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ablegen möchte. Für jedes Semester werden zwei Prüfungszeiträume festgelegt und zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Der Prüfungsausschuss spricht spätestens zwei Wochen vor dem gewählten Prüfungszeitraum die Zulassung aus, sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen erfüllt sind, und unterrichtet über Ort und Zeitpunkt der Prüfung. In dem Fach, in dem die B.A.-Arbeit angefertigt wird, muss die Prüfung im Prüfungsmodul vor der Anfertigung der B.A.-Arbeit abgelegt werden.

## **§ 11**

### **Fristen für die Ablegung der Prüfungsleistungen**

(1) Der Zeitpunkt, zu dem Prüfungsleistungen für Modulprüfungen in den Fachstudienmodulen erbracht werden, ergibt sich jeweils aus der Organisation der einzelnen Lehrveranstaltung.

(2) Für das dritte Studienjahr regeln die Fachspezifischen Bestimmungen den Zeitpunkt, bis zu dem die Modulprüfungen vorliegen müssen. Die Prüfung im Prüfungsmodul des (ersten) Hauptfachs soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit der zweiten Hälfte des dritten Studienjahres (6. Semester) erbracht werden.

(3) Hat bis zum Beginn des zweiten Studienjahres ein Wechsel in der Belegung eines Faches nach § 5 Abs. 2 der StOBA stattgefunden oder sehen die Fachspezifischen Bestimmungen aus anderen Gründen eine mögliche Fristverlängerung vor, hat dies für alle entsprechenden Fristen dieses Faches eine fristverlängernde Wirkung von sechs Monaten.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Nichtablegung einer Prüfung oder die Nichteinhaltung einer Anmeldepflicht nicht zu vertreten, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gewähren. Dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung der oder des Studierenden. In diesem Fall muss ein ärztliches Attest über den Erkrankungszeitraum vorgelegt werden. Über die Anerkennung anderer Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 12**

### **B.A.-Arbeit**

(1) Im dritten Studienjahr wird die B.A.-Arbeit angefertigt, deren Thema dem (ersten) Hauptfach zu entnehmen ist. Das Thema erwächst in der Regel aus einer Lehrveranstaltung des dritten Studienjahres, die von einer Professorin oder einem Professor und jeder anderen Person gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung abgehalten wird. Die oder der Lehrende stellt das Thema der B.A.-Arbeit und betreut sie.

(2) Das Thema (Arbeitstitel) der B.A.-Arbeit ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Erstgutachterin (= Betreuerin) oder dem Erstgutachter (= Betreuer) unter Angabe einer alternativen Nennung möglicher Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter spätestens drei Wochen nach der Ablegung der Prüfung im Prüfungsmodul des (ersten) Hauptfachs dem Prüfungsausschuss zu melden. Der Prüfungsausschuss gibt daraufhin das Thema aus und macht dies aktenkundig. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Spätestens ein Monat nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen in den Prüfungsmodulen ist das Thema der B.A.-Arbeit von Amts wegen auszugeben.

(3) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der B.A.-Arbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf

Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden. Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit für den durch ärztliches Attest bestätigten Zeitraum.

(4) Die B.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, in modernfremdsprachlichen Fächern kann die B.A.-Arbeit auf Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers ohne Antrag in der Sprache des entsprechenden Fachs abgefasst werden, soweit sichergestellt ist, dass hierfür zwei Gutachterinnen oder Gutachter zur Verfügung stehen. In diesem Fall ist der Arbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die B.A.-Arbeit ist in drei gedruckten bzw. maschinenschriftlichen und gebundenen Exemplaren fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat gemäß Anlage C dieser Ordnung schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sofern der Titel der abgegebenen Arbeit vom zuerst gemeldeten Arbeitstitel abweicht, bestätigt die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit bei Erhalt der Arbeit zur Begutachtung gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich gegebenenfalls die sachliche Übereinstimmung mit dem zuvor gemeldeten Arbeitstitel.

(6) Sofern im Fall der Annahme der Arbeit die Bewertungen nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander abweichen, wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Andernfalls ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen oder Prüfer einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Endnote aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. Hat eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" oder besser, die andere Prüferin oder der andere Prüfer die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. Für die Notengebung gilt § 13 Abs.1 dieser Ordnung entsprechend.

(7) Die Arbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in Absatz 2 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Bei einem Täuschungsversuch gilt § 17 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend.

### **§ 13**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten der Fachstudienmodule und des Prüfungsmoduls**

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen in den Fachstudienmodulen und in den Prüfungsmodulen sowie der B.A.-Arbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Studienleistungen im Bereich AQua werden mit den Prädikaten "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.

(3) Für die Fachstudienmodule wird aus den Noten der Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen eine Gesamtnote (Modulnote) gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet bei

einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

(4) Besteht die Prüfung im Prüfungsmodul nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Note des Prüfungsmoduls aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden bzw. das Fachstudienmodul erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. In diesem Fall werden die dem Modul zugeordneten CP erworben. Das Prüfungsmodul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfung im Prüfungsmodul bestanden und die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Prüfungsleistungen, die nicht ausgeglichen werden können, sind zu kennzeichnen.

(2) Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachstudienmodule, das Prüfungsmodul und die B.A.-Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet und im Bereich AQua 20 CP erbracht worden sind.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Modulprüfung der Fachstudienmodule oder die Prüfung im Prüfungsmodul nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber unverzüglich einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(4) Hat die oder der Studierende die B.A.-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und zum Ausdruck bringt, dass die B.A.-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15**

### **Freiversuch im Prüfungsmodul**

(1) Eine erstmals nicht bestandene Prüfung im Prüfungsmodul gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wird (Freiversuch).

(2) Eine bestandene Prüfung im Prüfungsmodul, die zu dem in § 11 Abs. 2 Satz 2 dieser Ordnung genannten Zeitpunkt abgelegt wurde, kann auf Antrag der oder des Studierenden im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung im nächstfolgenden Semester einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen Mutterschaft, länger andauernder Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines überwiegend von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland werden bei der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 16**

### **Wiederholung von Modulprüfungen und Prüfungen im Prüfungsmodul**

(1) Eine Modulprüfung bzw. eine Prüfung im Prüfungsmodul, die nicht bestanden ist, kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen. Sofern in den fachspezifischen Ergänzungen der Studienordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, können Prüfungsleistungen für Modulprüfungen in den Fachstudienmodulen spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden, ohne dass die entsprechende Lehrveranstaltung noch einmal besucht werden muss.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 15 Abs. 2 dieser Ordnung nicht zulässig.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Prüfung im Prüfungsmodul ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin zulässig. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Klausurarbeit oder andere schriftliche Prüfungsleistungen nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.

(2) Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten eines ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat (ganz oder zu Teilen) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung insgesamt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Mit der ersten Prüfungsleistung reicht die oder der Studierende eine unterschriebene Bestätigung darüber ein, dass sie oder er über die Konsequenzen eines möglichen Tatbestandes einer Täuschung durch Plagiat (Anlage D dieser Ordnung) belehrt worden ist. Die Tatsache, dass die oder der Studierende diese Belehrung zur Kenntnis genommen hat, ist durch Unterschrift zu dokumentieren, die Belehrung mit der Bestätigung der Kenntnisnahme ist dem Prüfungsausschuss mit der ersten Prüfungsleistung zuzusenden und wird ihren oder seinen Prüfungsakten hinzugefügt.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wer-

den. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

## **§ 18**

### **Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote sowie Feststellung der Ableistung des Bereichs AQua**

(1) Für jedes der belegten Fächer wird eine Gesamtnote (Fachnote) gebildet. Diese ermittelt der Prüfungsausschuss ohne weitere Gewichtung aus dem Durchschnitt der nach § 13 Abs. 3 dieser Ordnung ermittelten und mit dem CP-Faktor gewichteten Modulnoten und der mit sechs CP gewichteten Note der Prüfung im Prüfungsmodul. Bei der Ermittlung der Fachnote des Fachs, in dem die B.A.-Arbeit angefertigt wird, geht die Note der B.A.-Arbeit mit der Gewichtung von acht CP in die Berechnung ein.

(2) Die Gesamtnote der B.A.-Prüfung wird bei der Kombination von zwei Hauptfächern bzw. eines Hauptfaches mit zwei Beifächern gemäß der CP-Gewichtung ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote lautet auf der Basis der – ggf. proportionalen - Ermittlung bei

einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über den Erwerb von 20 CP stellt der Prüfungsausschuss den Abschluss des Bereichs AQua fest. Die Nachweisführung ist in der StOBA SLK (Anlage B) geregelt.

## **§ 19**

### **Hochschulgrad, Urkunde und Zeugnis**

(1) Ist die B.A.-Prüfung in ihrer Gesamtheit bestanden, verleiht die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften den Hochschulgrad Bachelor of Arts (abgekürzt B.A.).

(2) Die Absolventin oder der Absolvent erhält eine Urkunde, die die Verleihung des Hochschulgrades feststellt. Diese Urkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor der Technischen Universität Dresden und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät SLK unterzeichnet und mit dem Siegel der Rektorin oder des Rektors versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Über die bestandene B.A.-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten der belegten Fächer und deren CP-Umfang nach *ECTS*, das Thema der B.A.-Arbeit sowie deren CP-Umfang nach *ECTS* und die Gesamtnote der B.A.-Prüfung verbal und numerisch aufzunehmen. Weiterhin wird der erfolgreiche Abschluss des Bereichs AQua mit dem entsprechenden Kreditpunktequantum ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. In einer Beilage zum Zeugnis werden die einzelnen Modulnoten, die Noten der Prüfungsmodule und der B.A.-Arbeit sowie auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen die bis zum Abschluss der B.A.-Prüfung benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen.

(4) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement werden Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

## **§ 20**

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat die Absolventin oder der Absolvent bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde und des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei der die Absolventin oder der Absolvent getäuscht hat, gemäß § 17 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung bzw. die Prüfung im Prüfungsmodul für "nicht ausreichend" (5,0) und die B.A.-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die B.A.-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung oder Prüfung im Prüfungsmodul nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung bzw. der Prüfung im Prüfungsmodul geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung oder die Prüfung im Prüfungsmodul ablegen konnte, so kann die entsprechende Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die B.A.-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Urkunde, deren englischsprachige Übersetzung, das Diploma Supplement und das unrichtige Zeugnis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde und des Zeugnisses ausgeschlossen.



## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der B.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine Klausurarbeiten der Modulprüfungen bzw. der Prüfungen im Prüfungsmodul, in die darauf sowie auf die B.A.-Arbeit bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 22**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 20.09.2005 , Az.: 3-7831-17-0371/26-1.

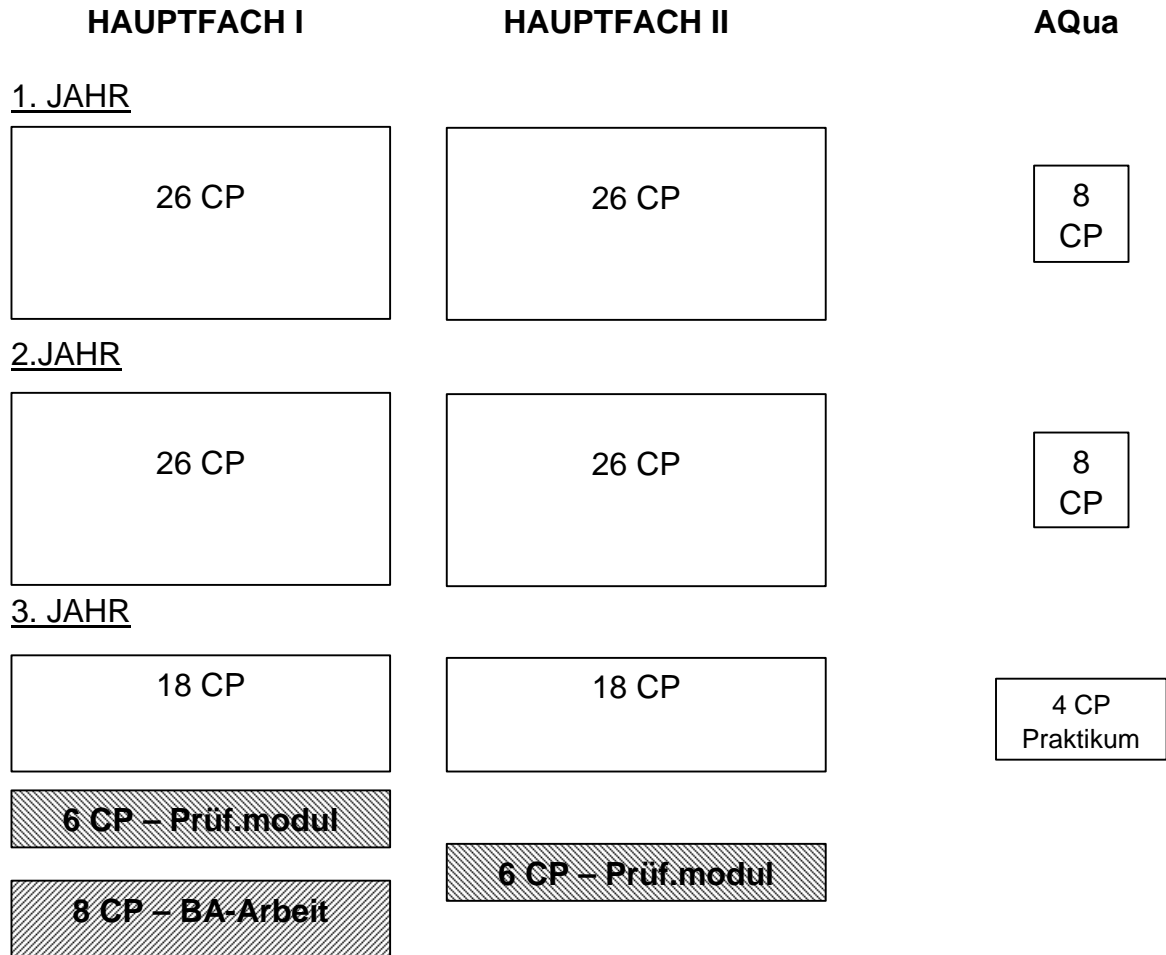
Dresden, den 05.12.2006

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**PrOBA SLK – ANLAGE A:  
Schematische Übersicht des modularen Aufbaus**

**(a) Zwei Hauptfächer**



**(b) Ein Hauptfach + zwei Beifächer**

<b>HAUPTFACH</b>	<b>Beifach I</b>	<b>Beifach II</b>	<b>AQua</b>
<u>1. JAHR</u>			
26 CP	13 CP	13 CP	8 CP
<u>2. JAHR</u>			
26 CP	13 CP	13 CP	8 CP
<u>3. JAHR</u>			
18 CP	9 CP	9 CP	4 CP Praktikum
6 CP – Prüf.modul	3 CP – Prüf.modul	3 CP – Prüf.modul	
8 CP – BA-Arbeit			

## Fachspezifische Bestimmungen zur ProBA SLK – ANLAGE B:

### I. ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK

#### 1. Sprachvoraussetzungen zur Belegung des Fachs im ersten Studienjahr:

Bestehen des Fach-Eingangstests.

#### 2. Auslandsaufenthalt

Nachweis eines mindestens zehnwöchigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land bis zur Einreichung der B.A.-Arbeit.

#### 3. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung im Prüfungsmodul

- 3.1 Abschluss aller Module des ersten und zweiten Studienjahres sowie des Spezialisierungsmoduls und des Sprachmoduls *3-Y-Language Training* des dritten Studienjahres.
- 3.2 Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein oder einer weiteren, über das Englische hinausgehenden, modernen Fremdsprache gemäß Fachspezifische Ergänzungen der StOBA I.4.

#### 4. Abschluss von Modulen und Prüfungsleistungen in Modulprüfungen

##### 4.1 ERSTES STUDIENJAHR

Im ersten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Basismodul – 6 CP</b> (AA-1.1)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Basics of Linguistics and Medieval Studies</b> (1B-LiMedSt)	<b>Einführungskurs mit Tutorium</b> (EKT – 4 CP)	• Klausur im EK ( <b>nicht ausgleichbar</b> )
	<b>Übung</b> (Ü – 2 CP)	• Hausaufgabe
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-EKT + PL-Ü ) div. durch 3		

<b>Basismodul – 6 CP</b> (AA-1.2)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Basics of Literary Studies</b> (1B-LitSt)	<b>Einführungskurs mit Tutorium</b> (EKT – 4 CP)	• Klausur im EK ( <b>nicht ausgleichbar</b> )
	<b>Übung</b> (Ü – 2 CP)	• Hausaufgabe
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-EKT + PL-Ü ) div. durch 3		

<b>Basismodul – 6 CP</b> (AA-1.3)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Basics of Cultural Studies</b> (1B- CultSt)	<b>Einführungskurs mit Tutorium</b> (EKT – 4 CP)	• Klausur im EK ( <b>nicht ausgleichbar</b> )
	<b>Übung</b> (Ü – 2 CP)	• Hausaufgabe
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-EKT + PL-Ü ) div. durch 3		

<b>Sprachmodul – 8 CP</b> (AA-1.4)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>1Y-Language Training</b> (1Y-LT)	<b>Sprachlernseminar 1.1</b> (SLS 1.1 – 3 CP)	• Klausur in SLS 1.1 ( <b>nicht ausgleichbar</b> )
	<b>Sprachlernseminar 1.2</b> (SLS 1.2 – 3 CP)	• Klausur in SLS 1.2 ( <b>nicht ausgleichbar</b> )
	<b>Sprachlernseminar 1.3</b> (SLS 1.3 – 2 CP)	• Klausur in SLS 1.3 ( <b>nicht ausgleichbar</b> )
<b>Modulnote:</b> (3 x PL-SLS 1.1 + 3 x PL-SLS 1.2 + 2 x PL-SLS 1.3) div. durch 8		

#### 4.2 ZWEITES STUDIENJAHR

Im zweiten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule unter Berücksichtigung der Wahlpflicht im Komplementärmodul gemäß der Studienordnung zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind.

Zu den Modulprüfungen des zweiten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Basismodule sowie das Sprachmodul *1Y-Language Training* erfolgreich abgeschlossen hat, wobei das Basismodul des Bereichs abgeschlossen sein muss, der im zweiten Jahr als Vertiefungsmodul gewählt wird.

<b>Vertiefungsmodul – 9 CP</b> (AA-2.1-2.3)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Survey of Linguistics and Medieval Studies</b> (2V-LiMedSt) oder: <b>Survey of Literary Studies</b> (2V-LitSt) oder: <b>Survey of Cultural Studies</b> (2V-CultSt)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Proseminar</b> (PS – 6 CP)	• Hausarbeit in PS ( <b>nicht ausgleichbar</b> )
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI + 2 x PL-PS) div. durch 3		

<b>Komplementärmodul – 9 CP</b> (AA-2.4)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>2Y-Complementary Studies</b> (2Y-CompSt)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Proseminar</b> (PS – 6 CP)	• Hausarbeit in PS ( <b>nicht ausgleichbar</b> )
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI + 2 x PL-PS) div. durch 3		

<b>Sprachmodul – 8 CP</b> (AA-2.5)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>2Y-Language Training</b> (2Y-LT)	<b>Sprachlernseminar 2.1</b> (SLS 2.1 – 3 CP)	• Klausur in SLS 2.1 ( <b>nicht ausgleichbar</b> )
	<b>Sprachlernseminar 2.2</b> (SLS 2.2 – 2 CP)	• Klausur in SLS 2.2 ( <b>nicht ausgleichbar</b> )
	<b>Sprachlernseminar 2.3</b> (SLS 2.3 – 3 CP)	• Klausur in SLS 2.3 ( <b>nicht ausgleichbar</b> )
<b>Modulnote:</b> (3 x PL-SLS 2.1 + 2 x PL-SLS 2.2 + 3 x PL-SLS 1.3) div. durch 8		

#### 4.3 DRITTES STUDIENJAHR

Im dritten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule unter Berücksichtigung der Wahlpflicht im Komplementärmodul gemäß der Studienordnung zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind.

Zu den Modulprüfungen des dritten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer alle Module des ersten Studienjahres sowie das Vertiefungsmodul und das Sprachmodul *2Y-Language Training* des zweiten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen hat.

<b>Spezialisierungsmodul – 9 CP</b> (AA-3.1-3.3)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Topics of Linguistics and Medieval Studies</b> (3S-LiMedSt) oder: <b>Topics of English Studies</b> (3S-EngSt) oder: <b>Topics of American Studies</b> (3S-AmSt CP)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Seminar</b> (S – 3 CP)	• mündliche Präsentation oder Hausaufgabe oder Klausur in S <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI + PL-S) div. durch 2		

<b>Komplementärmodul – 9 CP</b> (AA-3.4)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>3Y-Complementary Studies</b> (3Y-CompSt)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Seminar</b> (S – 3 CP)	• mündliche Präsentation oder Hausaufgabe oder Klausur in S <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI + PL-S) div. durch 2		

<b>Sprachmodul – 6 CP</b> (AA-3.5)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>3Y-Language Training</b> (3Y-LT)	<b>Sprachlernseminar 3.1</b> (SLS 3.1 – 3 CP)	• Klausur und mündliche Präsentation in SLS 3.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 3.2</b> (SLS 3.2 – 3 CP)	• Klausur und mündliche Präsentation in SLS 3.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (Summe PL-SLSe) div. durch 2		

## 5. Prüfung im Prüfungsmodul

Mündliche Prüfungsleistung in englischer Sprache im Umfang von 30 Minuten zu zwei mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Themen des Gebiets, das im Spezialisierungsmodul des dritten Jahres gewählt wurde. Die sprachlichen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notengebung berücksichtigt.

## Fachspezifische Bestimmungen zur ProBA SLK:

### II. GERMANISTIK: LITERATUR- UND KULTURWISSENSCHAFT (Hauptfach)

#### 1. Sprachvoraussetzungen zur Belegung des Fachs im ersten Studienjahr:

Keine

#### 2. Auslandsaufenthalt

Keiner

#### 3. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung im Prüfungsmodul

3.1 Abschluss aller Module des ersten und zweiten Studienjahres sowie des Spezialisierungsmoduls des dritten Studienjahres

3.2 Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen gemäß Fachspezifische Ergänzungen der StOBA II.4.

#### 4. Abschluss von Modulen und Prüfungsleistungen in Modulprüfungen

##### 4.1 ERSTES STUDIENJAHR

Im ersten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Basismodul – 8 CP</b> (GLit-1.1)	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft</b> (1B-NdL)	<b>Einführungskurs</b> (EK – 4 CP)	.	Klausur im EK (nicht ausgleichbar)
	<b>Übung</b> (Ü – 4 CP)		Hausaufgabe in Ü (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL-EK + PL-Ü) div. durch 2			

<b>Basismodul – 8 CP</b> (GLit-1.2)	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Kulturwissenschaft</b> (1B-Kultwiss)	<b>Einführungskurs</b> (EK – 4 CP)	.	Klausur im EK (nicht ausgleichbar)
	<b>Übung</b> (Ü – 4 CP)		Hausaufgabe in Ü (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL-EK + PL-Ü) div. durch 2			

<b>Basismodul – 8 CP</b> (GLit-1.3)	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der german. Mediävistik</b> (1B-Mediäv)	<b>Einführungskurs</b> (EK – 4 CP)		Klausur im EK (nicht ausgleichbar)
	<b>Übung</b> (Ü – 4 CP)		Klausur in Ü (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL-EK + PL-Ü) div. durch 2			

<b>Ergänzungsmodul – 2 CP</b> (GLit-1.4)	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Germanistische Sprach- u. Kulturwissenschaft</b> (1E-SprKuwiss)	<b>Vorlesung</b> (V – 2 CP)		Keine
<b>Modulnote:</b> KEINE			

#### 4.2 ZWEITES STUDIENJAHR

Im zweiten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule unter Berücksichtigung der Wahlpflicht im Komplementärmodul zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind.

Zu den Modulprüfungen des zweiten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Basismodule sowie einen Teil des dritten Basismoduls und des Sprachmoduls abgeschlossen hat.

<b>Vertiefungsmodul – 16 CP</b> (GLit-2.1-2.3)	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Vertiefung Neuere deutsche Literatur</b> (2V-NdL) oder: <b>Vertiefung Kulturwissenschaft</b> (2V-Kultwiss) oder: <b>Vertiefung Germanist. Mediävistik</b> (2V-Mediäv)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 4 CP) <b>Proseminar 1</b> (PS 1 – 6 CP) <b>Proseminar 2</b> (PS 2 – 6 CP)	. • Hausaufgabe oder mündliche Präsentation • Hausaufgabe oder mündliche Präsentation	• Klausur in VKI (nicht ausgleichbar) • Hausarbeit in PS 1 (nicht ausgleichbar) • Hausarbeit in PS 2 (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-VKI + 3 x PL-PS1 + 3 x PL-PS2) div. durch 8			

<b>Komplementärmodul – 10 CP</b> (GLit-2.4-2.6)	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
(komplementär zum Vertiefungsmodul) <b>Komp.studien Neuere deutsche Literatur</b> (2K-NdL) oder: <b>Komp.studien Kulturwissenschaft</b> (2K-Kultwiss) oder: <b>Komp.studien Germ. Mediävistik</b> (2K-Mediäv)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 4 CP) <b>Proseminar</b> (PS – 6 CP)	• Hausaufgabe oder mündliche Präsentation	• Klausur in VKI (nicht ausgleichbar) • Hausarbeit im PS (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-VKI + 3 x PL-PS) div. durch 5			



#### 4.3 DRITTES STUDIENJAHR

Im dritten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule unter Berücksichtigung der Wahlpflicht im Komplementärmodul zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Spezialisierungsmodul – 12 CP</b> (GLit-3.1-3.3)	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Spezialisierung Neuere deut. Literatur</b> (3S-NdL) oder: <b>Spezialisierung Kulturwissenschaft</b> (3S-Kultwiss) oder: <b>Spezialisierung Germanist. Mediävistik</b> (3S-Mediäv)	<b>Vorlesung</b> (V – 2 CP)		keine
	<b>Seminar 1</b> (S 1 – 4 CP)	• mündliche Präsentation	• Hausaufgabe in S 1 (nicht ausgleichbar)
	<b>Seminar 2</b> (S 2 – 6 CP)	• Hausaufgabe oder mündliche Präsentation	• Hausarbeit in S 2 (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL-S1 + 3 x PL-S2) div. durch 4			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b> (GLit-3.4-3.6)	Lehrveranstaltung	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistung (PL) der Modulprüfung</b>
(komplementär zu Spez.mod.) <b>Komp.studien Neuere deut. Literatur</b> (3K-NdL) oder: <b>Komp.studien Kulturwissenschaft</b> (3K-Kultwiss) oder: <b>Komp.studien Germanist. Mediävistik</b> (3K-Mediäv)	<b>Seminar</b> (S – 6 CP)	• Hausaufgabe oder mündliche Präsentation	Hausarbeit in S (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (2 x PL)			

#### 5. Prüfung im Prüfungsmodul

Mündliche Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten zu zwei mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Themen des Gebiets, das im Spezialisierungsmodul des dritten Jahres gewählt wurde.

**Fachspezifische Bestimmungen zur ProBA SLK:**

**III. GERMANISTIK: SPRACH- UND KULTURWISSENSCHAFT (Hauptfach)**

**1. Sprachvoraussetzungen zur Belegung des Fachs im ersten Studienjahr**

Keine

**2. Auslandsaufenthalt**

Keiner

**3. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung im Prüfungsmodul**

3.1 Abschluss aller Module des zweiten Studienjahres sowie Abschluss des Spezialisierungsmoduls des dritten Studienjahres

3.2 Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen gemäß Fachspezifische Ergänzungen der StOBA III.4. Bei Spezialisierung auf den Bereich Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (im dritten Studienjahr) muss eine dieser Fremdsprachen Latein sein. Bei Spezialisierung auf den Bereich Angewandte Linguistik (im dritten Studienjahr) muss es sich um zwei lebende Fremdsprachen handeln. Bei Spezialisierung auf Deutsch als Fremdsprache muss es sich um eine zum Deutschen typologisch distante Sprache handeln.

**4. Abschluss von Studienmodulen und Prüfungsleistungen der Modulprüfungen**

**4.1 ERSTES STUDIENJAHR**

Im ersten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Basismodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen Allgem. u. Vergl. Sprachwiss. (1B-AVS)</b>	<b>Einführungskurs (EK – 4 CP)</b>		• Klausur im EK
	<b>Vorlesung (V – 2 CP)</b>		
<b>Modulnote: PL EK</b>			

<b>Basismodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen Angew. Linguistik (1B-ALI)</b>	<b>Einführungskurs (EK – 4 CP)</b>		• Klausur im EK
	<b>Vorlesung (V – 2 CP)</b>		
<b>Modulnote: PL EK</b>			

<b>Basismodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen Deutsch als Fremdsprache (1B-DAF)</b>	<b>Einführungskurs (EK – 4 CP)</b>		• Klausur im EK
	<b>Vorlesung (V – 2 CP)</b>		
<b>Modulnote: PL EK</b>			

<b>Basismodul – 8 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen Germ. Sprachwiss. (1B-GES)</b>	<b>Einführungskurs (EK – 4 CP)</b>		Klausur im EK
	<b>Vorlesung (V – 2 CP)</b>		
	<b>Vorlesung Germ. Lit. u. Kult. (V – 2 CP)</b>		
<b>Modulnote: PL EK</b>			

#### 4.2 ZWEITES STUDIENJAHR

Im zweiten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule aus drei verschiedenen Studienbereichen zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b><u>Vertiefungsmodul I</u></b> <b>- 10 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Vertiefung Allgem. und Vergl. Sprachwissenschaft</b> (2V-AVS) oder: <b>Vertiefung Angewandte Linguistik</b> (2V-AL) oder: <b>Vertiefung Deutsch als Fremdsprache</b> (2V-DAF) oder: <b>Vertiefung Germ. Sprachwiss.</b> (2V-GES)	<b>Proseminar 1</b> (PS 1 – 6 CP)		• Hausarbeit im PS 1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Proseminar 2</b> (PS 2 – 4 CP)		• Klausur im PS 2
<b>Modulnote:</b> (3 x PL PS1 + 2 x PL PS2) div. durch 5			

<b><u>Vertiefungsmodul II –</u></b> <b>10 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
(komplementär zu Vert.mod. I) <b>Vertiefung Allgem. und Vergl. Sprachwiss.</b> (2V-AVS) oder: <b>Vertiefung Angewandte Linguistik</b> (2V-AL) oder: <b>Vertiefung Deutsch als Fremdsprache</b> (2V-DAF) oder: <b>Vertiefung Germ. Sprachwiss.</b> (2V-GES)	<b>Proseminar 1</b> (PS 1 – 6 CP)		• Hausarbeit im PS 1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Proseminar 2</b> (PS 2 – 4 CP)		• Klausur im PS 2
<b>Modulnote:</b> (3 x PL PS1 + 2 x PL PS2) div. durch 5			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
(komplementär zu beiden Vertiefungsmodulen) <b>Komp.studien Allgem. und Vergl. Sprachwiss.</b> (2K-AVS) oder: <b>Komp.studien Angewandte Linguistik</b> (2K-ALl) oder: <b>Komp.studien Deutsch als Fremdsprache</b> (2K-DAF) oder: <b>Komp.studien Germ. Sprachwiss.</b> (2K-GES)	<b>Proseminar 1</b> (PS1 – 4 CP)		Klausur im PS1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Proseminar 2</b> (PS2 – 2 CP)		• Hausaufgabe
<b>Modulnote:</b> (2 x PL PS1 + PL PS2) div. durch 3			

### 4.3 DRITTES STUDIENJAHR

Im dritten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule aus zwei verschiedenen Studienbereichen, die bereits im zweiten Studienjahr ausgewählt worden sein müssen, zu absolvieren. Dabei sind die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen. Die Wahl des Spezialisierungsmoduls setzt ein abgeschlossenes Vertiefungsmodul im gleichen Studienbereich voraus:

<b>Spezialisierungsmodul – 12 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<b>Spezialisierung Allgem. und Vergl. Sprachwiss.</b> (3S-AVS) oder: <b>Spezialisierung Angewandte Linguistik</b> (3S-ALl) oder: <b>Spezialisierung Deutsch als Fremdsprache</b> (3S-DAF) oder: <b>Spezialisierung Germ. Sprachwiss.</b> (3S-GES)	<b>Seminar 1</b> (S 1 – 6 CP)	Hausarbeit	• Hausarbeit im PS 1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Seminar 2</b> (S 2 – 6 CP)	Hausarbeit	• Hausarbeit im PS 2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL PS1 + PL PS2) div. durch 2			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltung	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
(komplementär zu Spez.mod.) <b>Kompl.Studien Allgem. und Vergl. Sprachwiss. (3K-AVS)</b> oder: <b>Kompl.Studien Angewandte Linguistik (3K-ALI)</b> oder: <b>Kompl.Studien Deutsch als Fremdsprache (3K-DAF)</b> oder: <b>Kompl.Studien Germanistische Sprachwiss. (3K-GES)</b>	<b>Seminar (S – 6 CP)</b>		Hausarbeit im S
<b>Modulnote: PL S</b>			

### 5. Prüfung im Prüfungsmodul

Mündliche Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten zu zwei mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Themen des Studienbereichs, der im Spezialisierungsmodul des dritten Studienjahres gewählt wurde.

**Fachspezifische Bestimmungen zur ProBA SLK:  
IV. GRÄZISTIK (Hauptfach)**

**1. Sprachvoraussetzungen zur Belegung des Fachs im ersten Studienjahr:**

Nachweis des Graecums und des Latinums gemäß Fachspezifische Ergänzungen der StOBA IV.1, wobei das Latinum spätestens bei der Rückmeldung zum dritten Studienjahr vorliegen muss. Wird das Latinum während des Fachstudiums erworben, kann auf Antrag gemäß § 11 der ProBA eine Verlängerung der Prüfungsfristen des zweiten und dritten Studienjahres gewährt werden.

**2. Auslandsaufenthalt**

Keiner

**3. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung im Prüfungsmodul**

- 3.1 Abschluss aller Module des ersten und zweiten Studienjahres sowie von Modulbestandteilen des dritten Studienjahres im Umfang von 8CP.  
3.2 Nachweis des Graecums und des Latinums.

**4. Abschluss von Modulen und Prüfungsleistungen in Modulprüfungen**

**4.1 ERSTES STUDIENJAHR**

Im ersten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Basismodul – 4 CP</b> (Gräz-1.1)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Einführung in die Klassische Philologie</b> (1B-EinfKlassPhil)	<b>EK Klass. Phil.</b> (EK – 2 CP)	• Klausur in EK KIPh (nicht ausgleichbar)
	<b>EK Metrik</b> (EK – 2 CP)	• Klausur in EK M (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL EK KIPh+ PL EK M) div. durch 2		

<b>Basismodul – 6 CP</b> (Gräz-1.2)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Einführung in die Griech. Prosa</b> (1B-GräzPr)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Übung</b> (Ü – 4 CP)	• Klausur in Ü (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + 2 x PL Ü) div. durch 3		

<b>Basismodul – 6 CP</b> (Gräz-1.3)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Einführung in die Griech. Dichtung</b> (1B-GräzDicht)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Übung</b> (Ü – 4 CP)	• Klausur in Ü (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + 2 x PL Ü) div. durch 3		

<b>Basismodul – 4 CP</b> (Grätz-1.4)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Einführung in die Antike Kultur</b> (1B-AntKult)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + PL VKI) div. durch 2		

<b>Sprachmodul – 6 CP</b> (Grätz-1.5)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Deutsch-Griechische Übersetzung 1</b> (1Spr-DG1)	<b>Übung (Ü – 6 CP)</b>	• zwei Klausuren in Ü (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> PV Ü		

#### 4.2 ZWEITES STUDIENJAHR

Im zweiten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Studienleistungen sind:

<b>Vertiefungsmodul – 8 CP</b> (Grätz-2.1)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Vertiefung Griech. Prosa</b> (2V-GrätzPr)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Proseminar</b> (PS – 6 CP)	• Hausarbeit in PS (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + 3 x PL PS) div. durch 4		

<b>Vertiefungsmodul – 8 CP</b> (Grätz-2.2)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Vertiefung Griech. Dichtung</b> (2V-GrätzDicht)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Proseminar</b> (PS – 6 CP)	• Hausarbeit in PS (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + 3 x PL PS) div. durch 4		

<b>Komplementärmodul – 4 CP</b> (Grätz-2.3)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Komplementärstudien Latein</b> (2K-Lat)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + PL VKI) div. durch 2		

<b>Sprachmodul – 6 CP</b> (Grätz-2.4)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Deutsch–Griechische Übersetzung 2</b> (2Spr-DG2)	<b>Übung</b> (Ü – 6 CP)	• zwei Klausuren in Ü (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> PL Ü		

#### 4.3 DRITTES STUDIENJAHR

Im dritten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Spezialisierungsmodul – 14 CP</b> (Grätz-3.1)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Spezialisierung Griechische Literatur</b> (3Sp-GrätzLit)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Übung</b> (Ü – 4 CP)	• Klausur in Ü (nicht ausgleichbar)
	<b>Seminar</b> (S – 8 CP)	• Hausarbeit in S (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + 2 x PL Ü + 4 x PL S) div. durch 7		

<b>Sprachmodul – 4 CP</b> (Grätz-3.2)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Deutsch–Griechische Übersetzung 3</b> (3Spr-DG3)	<b>Übung</b> (Ü – 4 CP)	• zwei Klausuren in Ü (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> PL Ü		

#### 5. Prüfung im Prüfungsmodul

Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten zu zwei mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Themen.



**Fachspezifische Bestimmungen zur ProBA SLK:  
V. LATINISTIK (Hauptfach)**

**1. Voraussetzungen zur Belegung des Fachs im ersten Studienjahr:**

- 1.1 Teilnahme an einem Beratungsgespräch.  
1.2 Nachweis des Latinums und des Graecums gemäß Fachspezifische Ergänzungen der StOBA V.1, wobei das Graecum spätestens bei der Rückmeldung zum dritten Studienjahr vorliegen muss. Wird das Graecum während des Fachstudiums erworben, kann auf Antrag gemäß § 11 der ProBA eine Verlängerung der Prüfungsfristen des zweiten und dritten Studienjahres gewährt werden.

**2. Auslandsaufenthalt**

Keiner

**3. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung im Prüfungsmodul**

- 3.1 Abschluss aller Module des ersten und zweiten Studienjahres sowie von Modulbestandteilen des dritten Studienjahres im Umfang von 8CP.  
3.2 Nachweis des Graecums.

**4. Abschluss von Modulen und Prüfungsleistungen in Modulprüfungen**

**4.1 ERSTES STUDIENJAHR**

Im ersten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Basismodul – 4 CP</b> (Lat-1.1)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Einführung in die Klassische Philologie</b> (1B-EinfKlassPhil)	<b>EK Klass. Phil.</b> (EK – 2 CP)	• Klausur in EK KI Ph (nicht ausgleichbar)
	<b>EK Metrik</b> (EK – 2 CP)	• Klausur in EK M (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL EK KIPh + PL EK M) div. durch 2		

<b>Basismodul – 6 CP</b> (Lat-1.2)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Einführung in die Lat. Prosa</b> (1B-LatPr)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Übung</b> (Ü – 4 CP)	• Klausur in Ü (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + 2 x PL Ü ) div. durch 3		

<b>Basismodul – 6 CP</b> (Lat-1.3)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Einführung in die Lat. Dichtung</b> (1B-LatDicht)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Übung</b> (Ü – 4 CP)	• Klausur in Ü (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + 2 x PL Ü) div. durch 3		

<b>Basismodul – 4 CP</b> (Lat-1.4)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Einführung in die Antike Kultur</b> (1B-AntKult)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + PL VKI) div. durch 2		

<b>Sprachmodul – 6 CP</b> (Lat-1.5)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Deutsch–Lateinische Übersetzung 1</b> (1Spr-DL1)	<b>Übung (Ü – 6 CP)</b>	• zwei Klausuren in Ü (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> PV Ü		

#### 4.2 ZWEITES STUDIENJAHR

Im zweiten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Vertiefungsmodul – 8 CP</b> (Lat-2.1)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Vertiefung Lat. Prosa</b> (2V-LatPr)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Proseminar</b> (PS – 6 CP)	• Hausarbeit in PS (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + 3 x PL PS) div. durch 4		

<b>Vertiefungsmodul – 8 CP</b> (Lat-2.2)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Vertiefung Lat. Dichtung</b> (2V-LatDicht)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Proseminar</b> (PS – 6 CP)	• Hausarbeit in PS (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + 3 x PL PS) div. durch 4		

<b>Komplementärmodul – 4 CP</b> (Lat-2.3)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Komplementärstudien Griechisch</b> (2K-Grie)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + PL VKI) div. durch 2		

<b>Sprachmodul – 6 CP</b> (Lat-2.4)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Deutsch–Lateinische Übersetzung 2</b> (2Spr-DL 2)	<b>Übung</b> (Ü – 6 CP)	• zwei Klausuren in Ü (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> PL Ü		

#### 4.3 DRITTES STUDIENJAHR

Im dritten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Spezialisierungsmodul – 14 CP</b> (Lat-3.1)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Spezialisierung Lateinische Literatur</b> (3Sp-LatLit)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 2 CP)	• Klausur in VKI
	<b>Übung</b> (Ü – 4 CP)	• Klausur in Ü (nicht ausgleichbar)
	<b>Seminar</b> (S – 8 CP)	• Hausarbeit in S (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> (PL VKI + 2 x PL Ü + 4 x PL S) div. durch 7		

<b>Sprachmodul – 4 CP</b> (Lat-3.2)	Lehrveranstaltungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Deutsch–Lateinische Übersetzung 3</b> (3Spr-DL3)	<b>Übung</b> (Ü – 4 CP)	• zwei Klausuren in Ü (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote:</b> PL Ü		

#### 5. Prüfung im Prüfungsmodul

Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten zu zwei mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Themen.

**Fachspezifische Bestimmungen zur ProBA SLK:  
VI. ROMANISTIK: FRANZÖSISCH (Hauptfach)**

**1. Sprachvoraussetzungen zur Belegung des Fachs im ersten Studienjahr:**

Bestehen des Eingangstests.

**2. Auslandsaufenthalt**

Nachweis eines mindestens zehnwöchigen Auslandsaufenthaltes in einem französischsprachigen Land bis zur Einreichung der B.A.-Arbeit.

**3. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung im Prüfungsmodul**

3.1 Abschluss aller Module des ersten und zweiten Studienjahres sowie Abschluss des Sprachlernseminars "Mündl. Kommunikation", der Vorlesung und eines Seminars aus dem Spezialisierungsmodul des dritten Studienjahres

3.2 Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch oder Latein gemäß Fachspezifische Ergänzungen der StOBA VI.4.

**4. Abschluss von Studienmodulen und Prüfungsleistungen der Modulprüfungen**

**4.1 ERSTES STUDIENJAHR**

Im ersten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Basismodul – 6 CP</b> RFR-1.1	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Sprachwissenschaft</b> (1B-SprWiss)	<b>Einführungskurs</b> (EK– 3 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		Klausur
<b>Modulnote:</b> (PL-EK + PL-VKI) div. durch 2			

<b>Basismodul – 6 CP</b> RFR-1.2	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Literaturwissenschaft</b> (1B-LitWiss)	<b>Einführungskurs</b> (EK– 3 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		Klausur
<b>Modulnote:</b> (PL-EK + PL-VKI) div. durch 2			

<b>Basismodul – 6 CP</b> RFR-1.3	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Kulturwissenschaft</b> (1B-KultWiss)	<b>Einführungskurs</b> (EK– 3 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		Klausur
<b>Modulnote:</b> (PL-EK + PL-VKI) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 8 CP</b> RFr-1.4	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Sprachpraxis 1. Jahr</b> (1SprPr)	<b>Sprachlernseminar Sprachstufe I</b> (SLS 1.1 – 4 CP)		• Klausur <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar Sprachstufe II</b> (SLS 1.2 – 4 CP)		• Klausur <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 1.1 + PL-SLS 1.2) div. durch 2			

#### 4.2 ZWEITES STUDIENJAHR

Im zweiten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind.

Zu den Modulprüfungen des zweiten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Basismodule sowie einen Teil des dritten Basismoduls und des Sprachmoduls abgeschlossen hat.

<b>Vertiefungsmodul – 12 CP</b> RFr-2.1-2.3	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Vertiefung Literatur- und Kulturwiss.</b> (2V-LitKult) oder: <b>Vertiefung Literatur- und Sprachwiss.</b> (2V-LitSpr) oder: <b>Vertiefung Sprach- und Kulturwiss.</b> (2V-SprKult)	<b>Proseminar 1</b> (PS 1 – 6 CP)	• Präsentation	• Hausarbeit im PS 1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Proseminar 2</b> (PS 2 – 6 CP)	• Präsentation	• Hausarbeit im PS 2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-PS 1 + PL-PS 2) div. durch 2			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b> RFr-2.4	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Komplementärstudien 2. Jahr</b> (2KompSt)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		• Klausur in VKI
	<b>Proseminar</b> (PS – 3 CP)	Präsentation	• Klausur oder mündl. Präsent. im PS <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI + PL-PS) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 8 CP</b> RFr-2.5	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Sprachpraxis 2. Jahr</b> (2SprPr)	<b>Sprachlernseminar Sprachstufe III</b> (SLS 2.1 – 4 CP)	.	• Klausur im SLS 2.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar Übersetzung</b> (SLS 2.2 – 2 CP)		• Klausur im SLS 2.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar Kult. und kommunik. Kompetenz</b> (SLS 2.3 – 2 CP)		• Klausur oder Präsent. im SLS 2.3 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-SLS 2.1 + PL-SLS 2.2 + PL-SLS 2.3) div. durch 4			

### 4.3 DRITTES STUDIENJAHR

Im dritten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind.

Zu den Modulprüfungen des dritten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer alle Basismodule, mindestens ein gesamtes Modul des zweiten Studienjahres sowie zwei weitere Modulbestandteile der anderen Module des zweiten Studienjahres abgeschlossen hat.

<b>Spezialisierungsmodul – 8 CP</b> (RFr-3.1-3.3)	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Spezialisierung Sprachwissenschaft</b> (3S-SprWiss) oder: <b>Spezialisierung Literaturwissenschaft</b> (3S-LitWiss) oder: <b>Spezialisierung Kulturwissenschaft</b> (3S-KultWiss)	<b>Seminar 1</b> (S 1 – 3 CP)		• Kurzbeitrag im S <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Seminar 2</b> (S 2 – 3 CP)		• Kurzbeitrag im S <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung (V – 2 CP)</b>		• Test oder Hausaufg.
<b>Modulnote:</b> (3 x PL-S 1 + 3 x PL-S 2 + 2 x PL-V) div. durch 8			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b> (RFr-3.4)	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Komplementärstudien 3. Jahr</b> (3KompSt)	<b>Seminar (S – 3 CP)</b>		• Kurzbeitrag im S <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung mit Klausur (VKI – 3 CP)</b>	.	• Klausur in VKI
<b>Modulnote:</b> (PL-S + PL-VKI) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 4 CP</b> (RFr-3.5)	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Sprachpraxis 3. Jahr</b> (3SprPr)	<b>Sprachlernseminar Essay</b> (SLS 3.1 – 2 CP)		• Klausur im SLS 3.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar Mündl. Kommunik.</b> (SLS3 .2 – 2 CP)		• Präsent. im SLS 3.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 3.1 + PL-SLS 3.2) div. durch 2			

### 5. Prüfung im Prüfungsmodul

Mündliche Prüfungsleistung überwiegend in französischer Sprache im Umfang von 30 Minuten zu zwei mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Themen des Gebiets, das im dritten Studienjahr als Spezialisierung gewählt wurde.

**Fachspezifische Bestimmungen zur ProBA SLK:  
VII. ROMANISTIK: ITALIENISCH (Hauptfach)**

**1. Sprachvoraussetzungen zur Belegung des Fachs im ersten Studienjahr:**

Bestehen des Eingangstests.

**2. Auslandsaufenthalt**

Nachweis eines mindestens zehnwöchigen Auslandsaufenthaltes in einem italienischsprachigen Land bis zur Einreichung der B.A.-Arbeit.

**3. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung im Prüfungsmodul**

3.1 Abschluss aller Module des ersten und zweiten Studienjahres sowie Abschluss des Sprachlernseminars "Mündl. Kommunikation" sowie der Vorlesung und eines Seminars aus dem Spezialisierungsmodul des dritten Studienjahres

3.2 Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch oder Latein gemäß Fachspezifische Ergänzungen der StOBA VII.4.

**4. Abschluss von Studienmodulen und Prüfungsleistungen der Modulprüfungen**

**4.1 ERSTES STUDIENJAHR**

Im ersten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Basismodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Sprachwissenschaft</b> (1B-SprWiss)	<b>Einführungskurs</b> (EK– 3 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		Klausur
<b>Modulnote:</b> (PL-EK + PL-VKI) div. durch 2			

<b>Basismodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Literaturwissenschaft</b> (1B-LitWiss)	<b>Einführungskurs</b> (EK– 3 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		Klausur
<b>Modulnote:</b> (PL-EK + PL-VKI) div. durch 2			

<b>Basismodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Kulturwissenschaft</b> (1B-KultWiss)	<b>Einführungskurs</b> (EK– 3 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		Klausur
<b>Modulnote:</b> (PL-EK + PL-VKI) div. durch 2			



<b>Sprachmodul – 8 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Sprachpraxis 1. Jahr</b> (1SprPr)	<b>Sprachlernseminar Sprachstufe I</b> (SLS 1.1 – 4 CP)		• Klausur <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar Sprachstufe II</b> (SLS 1.2 – 4 CP)		• Klausur <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 1.1 + PL-SLS 1.2) div. durch 2			

#### 4.2 ZWEITES STUDIENJAHR

Im zweiten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind.

Zu den Modulprüfungen des zweiten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Basismodule sowie einen Teil des dritten Basismoduls und des Sprachmoduls abgeschlossen hat.

<b>Vertiefungsmodul – 12 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Vertiefung Literatur- und Kulturwiss.</b> (2V-LitKult) oder: <b>Vertiefung Literatur- und Sprachwiss.</b> (2V-LitSpr) oder: <b>Vertiefung Sprach- und Kulturwiss.</b> (2V-SprKult)	<b>Proseminar 1</b> (PS 1 – 6 CP)	• Präsentation	• Hausarbeit im PS 1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Proseminar 2</b> (PS 2 – 6 CP)	• Präsentation	• Hausarbeit im PS 2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-PS 1 + PL-PS 2) div. durch 2			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Komplementärstudien 2. Jahr</b> (2KompSt)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		• Klausur in VKI
	<b>Proseminar</b> (PS – 3 CP)		• Klausur oder mündl. Präsent. im PS <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI + PL-PS) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 8 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<b>Sprachpraxis 2. Jahr</b> (2SprPr)	<b>Sprachlernseminar Sprachstufe III</b> (SLS 2.1 – 4 CP)		• Klausur im SLS 2.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar Übersetzung</b> (SLS 2.2 – 2 CP)		• Klausur im SLS 2.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar Kult. und kommunik. Kompetenz</b> (SLS 2.3 – 2 CP)		• Klausur oder Präsent. im SLS 2.3 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-SLS 2.1 + PL-SLS 2.2 + PL-SLS 2.3) div. durch 4			

### 4.3 DRITTES STUDIENJAHR

Im dritten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind.

Zu den Modulprüfungen des dritten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer alle Basismodule, mindestens ein gesamtes Modul des zweiten Studienjahres sowie zwei weitere Modulbestandteile der anderen Module des zweiten Studienjahres abgeschlossen hat.

<b>Spezialisierungsmodul – 8 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<b>Spezialisierung Sprachwissenschaft</b> (3S-SprWiss) oder: <b>Spezialisierung Literaturwissenschaft</b> (3S-LitWiss) oder: <b>Spezialisierung Kulturwissenschaft</b> (3S-KultWiss)	<b>Seminar 1</b> (S 1 – 3 CP)		Kurzbeitrag im S <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Seminar 2</b> (S 2 – 3 CP)		Kurzbeitrag im S <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung</b> (V – 2 CP)		Test oder HAfg
<b>Modulnote:</b> (3 x PL-S 1 + 3 x PL-S 2 + 2 x PL-V) div. durch 8			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<b>Komplementärstudien 3. Jahr</b> (3KompSt)	<b>Seminar</b> (S – 3 CP)		• Kurzbeitrag im S <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		• Klausur in VKL
<b>Modulnote:</b> (PL-S + PL-VKI) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 4 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Sprachpraxis 3. Jahr</b> (3SprPr)	<b>Sprachlernseminar Essay</b> (SLS 3.1 – 2 CP)		• Klausur im SLS 3.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar Mündl. Kommunik.</b> (SLS3 .2 – 2 CP)		• Präsent. im SLS 3.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 3.1 + PL-SLS 3.2) div. durch 2			

### 5. Prüfung im Prüfungsmodul

Mündliche Prüfungsleistung überwiegend in italienischer Sprache im Umfang von 30 Minuten zu zwei mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Themen des Gebiets, das im dritten Studienjahr als Spezialisierung gewählt wurde.

**Fachspezifische Bestimmungen zur ProBA SLK:  
VIII. ROMANISTIK: SPANISCH (Hauptfach)**

**1. Sprachvoraussetzungen zur Belegung des Fachs im ersten Studienjahr:**

Bestehen des Eingangstests.

**2. Auslandsaufenthalt**

Nachweis eines mindestens zehnwöchigen Auslandsaufenthaltes in einem spanischsprachigen Land bis zur Einreichung der B.A.-Arbeit.

**3. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung im Prüfungsmodul**

3.1 Abschluss aller Module des ersten und zweiten Studienjahres sowie des Sprachlernseminars "Mündl. Kommunikation", der Vorlesung und eines Seminars aus dem Spezialisierungsmodul des dritten Studienjahres

3.2 Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch oder Latein gemäß Fachspezifischen Ergänzungen der StOBA VIII.4.

**4. Abschluss von Studienmodulen und Prüfungsleistungen der Modulprüfungen**

**4.1 ERSTES STUDIENJAHR**

Im ersten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Basismodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Sprachwissenschaft</b> (1B-SprWiss)	<b>Einführungskurs</b> (EK– 3 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		Klausur
<b>Modulnote:</b> (PL-EK + PL-VKI) div. durch 2			

<b>Basismodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Literaturwissenschaft</b> (1B-LitWiss)	<b>Einführungskurs</b> (EK– 3 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		Klausur
<b>Modulnote:</b> (PL-EK + PL-VKI) div. durch 2			

<b>Basismodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Kulturwissenschaft</b> (1B-KultWiss)	<b>Einführungskurs</b> (EK– 3 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		Klausur
<b>Modulnote:</b> (PL-EK + PL-VKI) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 8 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Sprachpraxis 1. Jahr</b> (1SprPr)	<b>Sprachlernseminar Sprachstufe I</b> (SLS 1.1 – 4 CP)		• Klausur <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar Sprachstufe II</b> (SLS 1.2 – 4 CP)		• Klausur <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (1x PL-SLS 1.1 + PL-SLS 1.2) div. durch 2			

#### 4.2 ZWEITES STUDIENJAHR

Im zweiten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind.

Zu den Modulprüfungen des zweiten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Basismodule sowie einen Teil des dritten Basismoduls und des Sprachmoduls abgeschlossen hat.

<b>Vertiefungsmodul – 12 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Vertiefung Literatur- und Kulturwiss.</b> (2V-LitKult) oder: <b>Vertiefung Literatur- und Sprachwiss.</b> (2V-LitSpr) oder: <b>Vertiefung Sprach- und Kulturwiss.</b> (2V-SprKult)	<b>Proseminar 1</b> (PS 1 – 6 CP)	• Präsentation	• Hausarbeit im PS 1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Proseminar 2</b> (PS 2 – 6 CP)	• Präsentation	• Hausarbeit im PS 2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Modulnote:</b> (PL-PS 1 + PL-PS 2) div. durch 2		

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Komplementärstudien 2. Jahr</b> (2KompSt)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		• Klausur in VKI
	<b>Proseminar</b> (PS – 3 CP)	Präsentation	• Klausur oder mündl. Präsent. im PS <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI + PL-PS) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 8 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<b>Sprachpraxis 2. Jahr</b> (2SprPr)	<b>Sprachlernseminar Sprachstufe III</b> (SLS 2.1 – 4 CP)	.	• Klausur im SLS 2.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar Übersetzung</b> (SLS 2.2 – 2 CP)		• Klausur im SLS 2.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar Kult. und kommunik. Kompetenz</b> (SLS 2.3 – 2 CP)		• Klausur oder Präsent. im SLS 2.3 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-SLS 2.1 + PL-SLS 2.2 + PL-SLS 2.3) div. durch 4			

### 4.3 DRITTES STUDIENJAHR

Im dritten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind.

Zu den Modulprüfungen des dritten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer alle Basismodule, mindestens ein gesamtes Modul des zweiten Studienjahres sowie zwei weitere Modulbestandteile der anderen Module des zweiten Studienjahres abgeschlossen hat.

<b>Spezialisierungsmodul – 8 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<b>Spezialisierung Sprachwissenschaft</b> (3S-SprWiss) oder: <b>Spezialisierung Literaturwissenschaft</b> (3S-LitWiss) oder: <b>Spezialisierung Kulturwissenschaft</b> (3S-KultWiss)	<b>Seminar 1</b> (S 1 – 3 CP)		• Kurzbeitrag im S <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Seminar 2</b> (S 2 – 3 CP)		• Kurzbeitrag im S <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung</b> (V – 2 CP)		Test oder HAfg
<b>Modulnote:</b> (3 x PL-S 1 + 3 x PL-S 2 + 2 x PL-V) div. durch 8			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<b>Komplementärstudien 3. Jahr</b> (3KompSt)	<b>Seminar</b> (S – 3 CP)		• Kurzbeitrag im S <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		• Klausur in VKI
<b>Modulnote:</b> (PL-S + PL-VKI) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 4 CP</b>	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Sprachpraxis 3. Jahr</b> (3SprPr)	<b>Sprachlernseminar Essay</b> (SLS 3.1 – 2 CP)		• Klausur im SLS 3.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar Mündl. Kommunik.</b> (SLS3 .2 – 2 CP)		• Präsent. im SLS 3.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 3.1 + PL-SLS 3.2) div. durch 2			

### 5. Prüfung im Prüfungsmodul

Mündliche Prüfungsleistung überwiegend in spanischer Sprache im Umfang von 30 Minuten zu zwei mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Themen des Gebiets, das im dritten Studienjahr als Spezialisierung gewählt wurde.

**Fachspezifische Bestimmungen zur ProBA SLK:  
IX. SLAVISTIK: POLNISCH (Hauptfach)**

**1. Voraussetzung zur Belegung des Fachs im ersten Studienjahr:**

Teilnahme an einem Beratungsgespräch, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

**2. Auslandsaufenthalt**

Nachweis eines mindestens zehnwöchigen Auslandsaufenthaltes im polnischsprachigen Ausland bis zur Einreichung der B.A.-Arbeit.

**3. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung im Prüfungsmodul**

- 3.1 Abschluss aller Module des ersten und zweiten Studienjahres sowie des Spezialisierungsmoduls und des Sprachmoduls des dritten Studienjahres.
- 3.2 Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein oder Griechisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache außer Polnisch gemäß Fachspezifischen Ergänzungen der StOBA IX.4.

**4. Abschluss von Modulen und Prüfungsleistungen der Modulprüfung**

**4.1 ERSTES STUDIENJAHR**

Im ersten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Basismodul – 6 CP</b> (SPol-1.1)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Sprachwissenschaft für Slavisten/Polonisten</b> (1B-PolSprWiss)	<b>Einführungskurs mit Tutorium</b> (EKT – 4 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Übung</b> (Ü – 2 CP)		Schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-EK + PL-Ü) div. durch 3			

<b>Basismodul – 6 CP</b> (SPol-1.2)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Literaturwissenschaft für Slavisten/Polonisten</b> (1B-PolLitWiss)	<b>Einführungskurs mit Tutorium</b> (EKT – 4 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Übung</b> (Ü – 2 CP)		Schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-EK + PL-Ü) div. durch 3			

<b>Basismodul – 6 CP</b> (SPol-1.3)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Kulturwissenschaft für Slavisten/Polonisten</b> (1B-PolKultWiss)	<b>Einführungskurs mit Tutorium</b> (EKT – 4 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Übung</b> (Ü – 2 CP)		Schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-EK + PL-Ü) div. durch 3			



<b>Sprachmodul – 8 CP</b> (SPol-1.4)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Sprachpraxis Polnisch I</b> (1-PolSprPr)	<b>Sprachlernseminar 1.1</b> (SLS 1.1 – 2 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 1.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 1.2</b> (SLS 1.2 – 2 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 1.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 1.3</b> (SLS 1.3 – 2 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 1.3 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 1.4</b> (SLS 1.4 – 2 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 1.4 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 1.1-4) div. durch 4			

#### 4.2 ZWEITES STUDIENJAHR

Zu den Modulprüfungen des zweiten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Basismodule und das Sprachmodul des ersten Studienjahres abgeschlossen hat, wobei das Basismodul des Bereichs abgeschlossen sein muss, der im zweiten Jahr als Vertiefungsmodul gewählt wird.

Im zweiten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Vertiefungsmodul – 12 CP</b> (SPol-2.1-2.3)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Vertiefung polonistische Sprach- und Literaturwiss.</b> (2V-PolSprLit) oder: <b>Vertiefung polonistische Literatur- und Kulturwiss.</b> (2V-PolLitKult) oder: <b>Vertiefung polonistische Kultur- und Sprachwiss.</b> (2V-PolKultSpr)	<b>Proseminar 1</b> (PS 1 – 6 CP)		Präsentation und Hausarbeit in PS 1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Proseminar 2</b> (PS 2 – 6 CP)		Präsentation und Hausarbeit in PS 2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-PS1+ PL-PS2) div. durch 2			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b> (SPol-2.4)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Komplementärstudien Polonistik 2. Jahr</b> (2-PolKompSt)	<b>Vorlesung mit Klausur oder Übung</b> (VKI/Ü – 3 CP)		Klausur in VKI oder Schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag in Ü
	<b>Proseminar</b> (PS – 3 CP)		Präsentation in PS
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI/Ü + PL-PS) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 8 CP</b> (SPol-2.5)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Sprachpraxis Polnisch II (2-PolSprPr)</b>	<b>Sprachlernseminar 2.1 (SLS 2.1 – 2 CP)</b>		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 2.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 2.2 (SLS 2.2 – 2 CP)</b>		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 2.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 2.3 (SLS 2.3 – 2 CP)</b>		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 2.3 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 2.4 (SLS 2.4 – 2 CP)</b>		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 2.4 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 2.1-4) div. durch 4			

### 4.3 DRITTES STUDIENJAHR

Zu den Modulprüfungen des dritten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer alle Basismodule, mindestens ein Modul und zwei weitere Modulbestandteile der anderen Module des zweiten Studienjahres sowie das Sprachmodul des zweiten Studienjahres abgeschlossen hat.

Im dritten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Spezialisierungsmodul – 6 CP</b> (SPol-3.1-3.3)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Spezialisierung polonistische Sprachwissenschaft</b> (3S-PolSprWiss) oder: <b>Spezialisierung polonistische Literaturwissenschaft</b> (3S-PolLitWiss) oder: <b>Spezialisierung polonistische Kulturwissenschaft</b> (3S-PolKultWiss)	<b>Vorlesung mit Klausur (VKI – 3 CP)</b>		Klausur in VKI <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Seminar (S – 3 CP)</b>		Präsentation <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI + PL-S) div. durch 2			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b> (SPol-3.4)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Komplementärstudien Polonistik 3. Jahr</b> (3-PolKompSt)	<b>Vorlesung mit Klausur (VKI – 3 CP)</b>		Klausur in VKI
	<b>Seminar (S – 3 CP)</b>		Präsentation
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI + PL-S) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 6 CP</b> (SPol-3.5)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Sprachpraxis Polnisch III</b> (3-PolSprPr)	<b>Sprachlernseminar mit Tutorium 3.1</b> (SLS+T 3.1 – 3 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 3.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar mit Tutorium 3.2</b> (SLS+T 3.2 – 3 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 3.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 3.1-2) div. durch 2			

### 5. Prüfung im Prüfungsmodul

Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten über zwei Schwerpunkte aus dem gewählten Spezialisierungsmodul des dritten Studienjahres, wobei 20 % der Prüfung in der Fremdsprache stattfinden. Die sprachlichen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notengebung berücksichtigt.

**Fachspezifische Bestimmungen zur ProBA SLK:  
X. SLAVISTIK: RUSSISCH (Hauptfach)**

**1. Voraussetzungen zur Belegung des Fachs im ersten Studienjahr:**

Teilnahme an einem Beratungsgespräch, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

**2. Auslandsaufenthalt**

Nachweis eines mindestens zehnwöchigen Auslandsaufenthaltes im entsprechenden russischsprachigen Ausland bis zur Einreichung der B.A.-Arbeit.

**3. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung im Prüfungsmodul**

- 3.1 Abschluss aller Module des ersten und zweiten Studienjahres sowie des Spezialisierungsmoduls und des Sprachmoduls des dritten Studienjahres
- 3.2 Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein oder Griechisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache außer Russisch gemäß Fachspezifische Ergänzungen der StOBA X.4.

**4. Abschluss von Modulen und Prüfungsleistungen der Modulprüfung**

**4.1 ERSTES STUDIENJAHR**

Im ersten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Basismodul – 6 CP</b> (SRus-1.1)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Sprachwissenschaft für Slavisten/Russisten</b> (1B-RusSprWiss)	<b>Einführungskurs mit Tutorium</b> (EKT – 4 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Übung</b> (Ü – 2 CP)		Schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-EK + PL-Ü) div. durch 3			

<b>Basismodul – 6 CP</b> (SRus-1.2)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Literaturwissenschaft für Slavisten/Russisten</b> (1B-RusLitWiss)	<b>Einführungskurs mit Tutorium</b> (EKT – 4 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Übung</b> (Ü – 2 CP)		Schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-EK + PL-Ü) div. durch 3			

<b>Basismodul – 6 CP</b> (SRus-1.3)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Kulturwissenschaft für Slavisten/Russisten</b> (1B-RusKultWiss)	<b>Einführungskurs mit Tutorium</b> (EKT – 4 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Übung</b> (Ü – 2 CP)		Schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-EK + PL-Ü) div. durch 3			

<b>Sprachmodul – 8 CP</b> (SRus-1.4)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Sprachpraxis Russisch I</b> (1-RusSprPr)	<b>Sprachlernseminar 1.1</b> (SLS 1.1 – 2 CP)		Kurzbeitrag und Klausur SLS 1.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 1.2</b> (SLS 1.2 – 2 CP)		Kurzbeitrag und Klausur SLS 1.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 1.3</b> (SLS 1.3 – 2 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 1.3 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 1.4</b> (SLS 1.4 – 2 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 1.4 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 1.1-4) div. durch 4			

## 4.2 ZWEITES STUDIENJAHR

Zu den Modulprüfungen des zweiten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Basismodule und das Sprachmodul des ersten Studienjahres abgeschlossen hat, wobei das Basismodul des Bereichs abgeschlossen sein muss, der im zweiten Jahr als Vertiefungsmodul gewählt wird.

Im zweiten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Vertiefungsmodul – 12 CP</b> (SRus-2.1-2.3)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Vertiefung russistische Sprach- und Literaturwiss.</b> (2V-RusSprLit) oder: <b>Vertiefung russistische Literatur- und Kulturwiss.</b> (2V-RusLitKult) oder: <b>Vertiefung russistische Kultur- und Sprachwiss.</b> (2V-RusKultSpr)	<b>Proseminar 1</b> (PS 1 – 6 CP)		Präsentation und Hausarbeit in PS 1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Proseminar 2</b> (PS 2 – 6 CP)		Präsentation und Hausarbeit in PS 2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-PS1+ PL-PS2) div. durch 2			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b> (SRus-2.4)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Komplementärstudien Russistik 2. Jahr</b> (2-RusKompSt)	<b>Vorlesung mit Klausur oder Übung</b> (VKI/Ü – 3 CP)		Klausur in VKI oder schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag in Ü
	<b>Proseminar</b> (PS – 3 CP)		Präsentation in PS <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI/Ü + PL-PS) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 8 CP</b> (SRus-2.5)	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen/ Prüfungsvorleistungen (PVL)	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Sprachpraxis Russisch II (2-RusSprPr)</b>	<b>Sprachlernseminar 2.1 (SLS 2.1 – 2 CP)</b>		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 2.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 2.2 (SLS 2.2 – 2 CP)</b>		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 2.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 2.3 (SLS 2.3 – 2 CP)</b>		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 2.3 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 2.4 (SLS 2.4 – 2 CP)</b>		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 2.4 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 2.1-4) div. durch 4			

### 4.3. DRITTES STUDIENJAHR

Zu den Modulprüfungen des dritten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer alle Basismodule, mindestens ein Modul und zwei weitere Modulbestandteile der anderen Module des zweiten Studienjahres sowie das Sprachmodul des zweiten Studienjahres abgeschlossen hat.

Im dritten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistung sind:

<b>Spezialisierungsmodul – 6 CP</b> (SRus-3.1-3.3)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Spezialisierung russistische Sprachwissenschaft</b> (3S-RusSprWiss) oder: <b>Spezialisierung russistische Literaturwissenschaft</b> (3S-RusLitWiss) oder: <b>Spezialisierung russistische Kulturwissenschaft</b> (3S-RusKultWiss)	<b>Vorlesung mit Klausur (VKI – 3 CP)</b>		Klausur in VKI <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Seminar (S – 3 CP)</b>		Präsentation <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI + PL-S) div. durch 2			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b> (SRus-3.4)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Komplementärstudien Russistik 3. Jahr</b> (3-RusKompSt)	<b>Vorlesung mit Klausur</b> (VKI – 3 CP)		Klausur in VKI
	<b>Seminar</b> (S – 3 CP)		Präsentation
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI + PL-S) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 6 CP</b> (SRus-3.5)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Sprachpraxis Russisch III</b> (3-RusSprPr)	<b>Sprachlernseminar mit Tutorium 3.1</b> (SLS+T 3.1 – 3 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 3.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar mit Tutorium 3.2</b> (SLS+T 3.2 – 3 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 3.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 3.1 -2) div. durch 2			

### 5. Prüfung im Prüfungsmodul

Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten über zwei Schwerpunkte aus dem gewählten Spezialisierungsmodul des dritten Studienjahres, wobei 20 % der Prüfung in der Fremdsprache stattfinden. Die sprachlichen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notengebung berücksichtigt.

**Fachspezifische Bestimmungen zur ProBA SLK:  
XI. SLAVISTIK: TSCHECHISCH (Hauptfach)**

**1. Voraussetzungen zur Belegung des Fachs im ersten Studienjahr:**

Teilnahme an einem Beratungsgespräch, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

**2. Auslandsaufenthalt**

Nachweis eines mindestens zehnwöchigen Auslandsaufenthaltes im entsprechenden tschechischsprachigen Ausland bis zur Einreichung der B.A.-Arbeit.

**3. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung im Prüfungsmodul**

- 3.1 Abschluss aller Module des ersten und zweiten Studienjahres sowie des Spezialisierungsmoduls und des Sprachmoduls des dritten Studienjahres.
- 3.2 Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein oder Griechisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache außer Tschechisch gemäß Fachspezifische Ergänzungen der StOBA XI.4.

**4. Abschluss von Modulen und Prüfungsleistungen der Modulprüfung**

**4.1 ERSTES STUDIENJAHR**

Im ersten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Basismodul – 6 CP</b> (STsch-1.1)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Sprachwissenschaft für Slavisten/Bohemisten</b> (1B-TschSprWiss)	<b>Einführungskurs mit Tutorium</b> (EKT – 4 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Übung</b> (Ü – 2 CP)		schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-EK + PL-Ü) div. durch 3			

<b>Basismodul – 6 CP</b> (STsch-1.2)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Literaturwissenschaft für Slavisten/Bohemisten</b> (1B-TschLitWiss)	<b>Einführungskurs mit Tutorium</b> (EKT – 4 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Übung</b> (Ü – 2 CP)		schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-EK + PL-Ü) div. durch 3			

<b>Basismodul – 6 CP</b> (STsch-1.3)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Grundlagen der Kulturwissenschaft für Slavisten/Bohemisten</b> (1B-TschKultWiss)	<b>Einführungskurs mit Tutorium</b> (EKT – 4 CP)		Klausur im EK <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Übung</b> (Ü – 2 CP)		schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
<b>Modulnote:</b> (2 x PL-EK + PL-Ü) div. durch 3			



<b>Sprachmodul – 8 CP</b> (STsch-1.4)	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen/ Prüfungsvorleistungen (PVL)	<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Sprachpraxis Tschechisch I</b> (1-TschSprPr)	<b>Sprachlernseminar 1.1</b> (SLS 1.1 – 2 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 1.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 1.2</b> (SLS 1.2 – 2 CP)		• Kurzbeitrag und Klausur in SLS 1.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 1.3</b> (SLS 1.3 – 2 CP)		• Kurzbeitrag und Klausur in SLS 1.3 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 1.4</b> (SLS 1.4 – 2 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 1.4 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 1.1-4) div. durch 4			

## 4.2 ZWEITES STUDIENJAHR

Zu den Modulprüfungen des zweiten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Basismodule und das Sprachmodul des ersten Studienjahres abgeschlossen hat, wobei das Basismodul des Bereichs abgeschlossen sein muss, der im zweiten Jahr als Vertiefungsmodul gewählt wird.

Im zweiten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistungen sind:

<b>Vertiefungsmodul – 12 CP</b> (STsch-2.1-2.3)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Vertiefung bohemistische Sprach- und Literaturwiss.</b> (2V-TschSprLit) oder: <b>Vertiefung bohemistische Literatur- und Kulturwiss.</b> (2V-TschLitKult) oder: <b>Vertiefung bohemistische Kultur- und Sprachwiss.</b> (2V-TschKultSpr)	<b>Proseminar 1</b> (PS 1 – 6 CP)		Präsentation und Hausarbeit in PS 1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Proseminar 2</b> (PS 2 – 6 CP)		Präsentation und Hausarbeit in PS 2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-PS1+ PL-PS2) div. durch 2			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b> (STsch-2.4)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Komplementärstudien Bohemistik 2. Jahr (2- TschKompSt)</b>	<b>Vorlesung mit Klausur oder Übung</b> (VKI/Ü – 3 CP)		Klausur in VKI oder schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag in Ü
	<b>Proseminar (PS – 3 CP)</b>		Präsentation in PS
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI/Ü + PL-PS) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 8 CP</b> (STsch-2.5)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung</b>
<b>Sprachpraxis Tschechisch II (2- TschSprPr)</b>	<b>Sprachlernseminar 2.1 (SLS 2.1 – 2 CP)</b>		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 2.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 2.2 (SLS 2.2 – 2 CP)</b>		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 2.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 2.3 (SLS 2.3 – 2 CP)</b>		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 2.3 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar 2.4 (SLS 2.4 – 2 CP)</b>		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 2.4 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 2.1-4) div. durch 4			

#### 4.3 DRITTES STUDIENJAHR

Zu den Modulprüfungen des dritten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer alle Basismodule, mindestens ein Modul und zwei weitere Modulbestandteile der anderen Module des zweiten Studienjahres sowie das Sprachmodul des zweiten Studienjahres abgeschlossen hat.

Im dritten Studienjahr sind folgende Fachstudienmodule zu absolvieren, wobei die nach der Studienordnung jeweils zu erbringenden Studienleistungen Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistung sind:

<b>Spezialisierungsmodul – 6 CP</b> (STsch-3.1-3.3)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Spezialisierung bohemistische Sprachwissenschaft</b> (3S-TschSprWiss) oder: <b>Spezialisierung bohemistische Literaturwissenschaft</b> (3S-TschLitWiss) oder: <b>Spezialisierung bohemistische Kulturwissenschaft</b> (3S-TschKultWiss)	<b>Vorlesung mit Klausur (VKI – 3 CP)</b>		Klausur in VKI <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Seminar (S – 3 CP)</b>		Präsentation <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI + PL-S) div. durch 2			

<b>Komplementärmodul – 6 CP</b> (STsch-3.4)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Komplementärstudien Bohemistik 3. Jahr (3- TschKompSt)</b>	<b>Vorlesung mit Klausur (VKI – 3 CP)</b>		Klausur in VKI
	<b>Seminar (S – 3 CP)</b>		Präsentation
<b>Modulnote:</b> (PL-VKI + PL-S) div. durch 2			

<b>Sprachmodul – 6 CP</b> (STsch-3.5)	Lehrveranstaltungen		<b>Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung</b>
<b>Sprachpraxis 3. Jahr</b> (3-TschSprPr)	<b>Sprachlernseminar mit Tutorium 3.1</b> (SLS+T 3.1 – 3 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 3.1 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
	<b>Sprachlernseminar mit Tutorium 3.2</b> (SLS+T 3.2 – 3 CP)		Kurzbeitrag und Klausur in SLS 3.2 <b>(nicht ausgleichbar)</b>
<b>Modulnote:</b> (PL-SLS 3.1-2) div. durch 2			

### 5. Prüfung im Prüfungsmodul

Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten über zwei Schwerpunkte aus dem gewählten Spezialisierungsmodul des dritten Studienjahres, wobei 20 % der Prüfung in der Fremdsprache stattfinden. Die sprachlichen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notengebung berücksichtigt.

**PrOBA SLK – ANLAGE C:  
Muster der eidesstattlichen Erklärung**

Hiermit erkläre ich, [VORNAME und FAMILIENNAME], dass ich die vorliegende B.A.-Arbeit "[TITEL DER ARBEIT MIT UNTERTITEL]" selbständig verfasst habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

[UNTERSCHRIFT]  
Dresden, den [DATUM]

**PrOBA SLK – ANLAGE D:**

Belehrung über den möglichen Tatbestand einer Täuschung durch Plagiat und Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung (eine Ausfertigung zu den Akten des Prüfungsausschusses, eine Ausfertigung zum Verbleib bei der oder dem Studierenden)

Frau/Herr .....

geb. am ..... in .....

Studennummer .....

wird im Rahmen der Aufnahme des B.A.-Prüfungsverfahrens im Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften gemäß § 17 Abs. 3 hiermit über den möglichen Tatbestand einer Täuschung durch Plagiat belehrt:

Unter einem Plagiat ist im Rahmen einer Studien- und/oder Prüfungsleistung der Umstand zu verstehen, dass eine Studentin oder ein Student eine schriftliche Arbeit einreicht oder eine Präsentation/ein Referat vorträgt, die/das *wörtlich oder nahezu wörtlich, ganz oder zu Teilen* aus einer Arbeit oder mehreren Arbeiten (publiziert im Internet, in Zeitschriften, Monographien etc.) anderer ohne entsprechende Kennzeichnung übernimmt und dies damit *als eigene Leistung ausgibt*. In diesem Sinn liegt auch dann ein Plagiat vor, wenn bei der Übernahme in eine andere Sprache als die des Originals *übersetzt* wurde.

Sinngemäße Übernahmen und wörtliche, in Anführungszeichen gesetzte bzw. anders entsprechend ausgewiesene Übernahmen, die unter Angabe der Quelle als solche gekennzeichnet sind, fallen nicht unter diese Definition.

Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung:

Ich, .....

habe den oben stehenden Belehrungstext zur Kenntnis genommen.

.....  
(Datum und Unterschrift)

**Eine unterschriebene Ausfertigung dieses Formulars ist dem Prüfungsausschuss c/o Prüfungsamt der Fakultät SLK mit der ersten Prüfungsleistung zuzusenden und wird ihren oder seinen Prüfungsakten hinzugefügt.**